

Satzung

1. EISENACHER BOWLING VEREIN 2000 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Eisenacher Bowling Verein 2000 e.V.

kurz - 1.EBV 2000 e.V. - genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes als Freizeit- und Breitensport sowie die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und Wettkämpfen. Die körperliche Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch das Bowlingspiel steht ebenso im Vordergrund wie das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Bowlingsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben und Aufwandsentschädigungen können nur im Rahmen der Finanzordnung oder auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nach der schriftlichen Antragsstellung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Personen, die sich um die Förderung des Bowlingsportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann frühestens nach einer 6-monatigen Mitgliedschaft im Verein jeweils vierteljährlich zum Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss, hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden monatlich, vierteljährlich oder Jährlich durch Bankeinzug erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Erstattungen wie Reisekosten oder Spieltagegebühren werden bargeldlos per Überweisung an die entsprechenden Mitglieder gegen Nachweis der Kosten in Form von Belegen oder Quittungen überwiesen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbar schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. auf diesen Sachverhalt ist dann auf der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendsportwart
- Pressewart
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. In der ersten Vorstandsversammlung werden die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt.

Die Funktionen können auch zusammengefasst werden.

Im Sinne des BGB § 26 besteht der Vorstand aus Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens einen der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes,

Vorlage eines Jahresplanes Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins

die Kassenführung der Abteilungen sowie der sonstigen Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebniss ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlassung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur über eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.07.2010 gültig und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.